



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **134**

Vorstoss Nr. 2015/272

Titel: **Elektromobile/Ökologische Motorfahrzeugsteuern**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Motorfahrzeugsteuergesetz wurde kürzlich aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstösse stärker nach ökologischen Kriterien ausgestaltet. Das totalrevidierte Gesetz ist erst am 1.1.2014 in Kraft gesetzt worden. Das Ergebnis entspricht einem mehrere Jahre dauernden politischen Aushandlungsprozess, der im Parlament schliesslich eine sehr grosse Mehrheit fand (74 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen).

Politisch setzte es sich durch, weiterhin das Gesamtgewicht als Hauptbemessungskriterium zu verwenden und dieses mit einem Bonus-/Malus-System auf Basis des CO<sub>2</sub>-Ausstosses zu ergänzen. Da Elektromobile keinen CO<sub>2</sub>-Ausstoss aufweisen, erhalten sie den maximalen Bonus von 300.- Franken bis zu maximal 4 Jahren. Es können somit beim Kauf eines Elektromobils bis zu 1200.- Franken steuerlich eingespart werden.

Andererseits werden Fahrzeuge mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoss unbefristet mit bis zu 300.- Franken jährlich belastet. Durch die Wahl eines schadstoffarmen Fahrzeugs kann im Vergleich zu einem Fahrzeug mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoss somit in wenigen Jahren ein Betrag von mehreren tausend Franken eingespart werden, wodurch der Lenkungseffekt erzielt werden soll.

Die von den Fahrzeughaltern entrichteten Motorfahrzeugsteuern dienen in erster Linie der Finanzierung des kantonalen Strassennetzes (Bau und Unterhalt). Der ökologische Steueranteil mit dem Bonus-Malus-System stellt eine Ergänzung dar, die in einer definierten Bandbreite der Gesamtsteuer eine Wirkung entfalten soll. Auch ökologischere Fahrzeuge nutzen die Strassen und sollen hierfür einen angemessenen steuerlichen Beitrag leisten. Würde die Steuer für Elektromobile weiter reduziert, ginge sie für bestimmte Modelle gegen 0, wodurch der Anteil für Strassenfinanzierung ganz entfielen.

Mit dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss hat der Landrat bereits ein Kriterium gewählt, von welchem Elektrofahrzeuge unter den schadstoffarmen Fahrzeugen am meisten profitieren, da sie im Betrieb keinen CO<sub>2</sub>-Ausstoss aufweisen. Zu bedenken ist auch, dass Elektrofahrzeuge bei der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus (z.B. Herstellung und Entsorgung der Batterie) nicht immer eine bessere Ökobilanz aufweisen als andere (schadstoffarme) Fahrzeuge.

Die Anwendung des Bonus-Malus-Systems nur für ab 1.1.2014 neu eingelöste Fahrzeuge war

aus verschiedenen Gründen vom Regierungsrat vorgeschlagen und vom Landrat so beschlossen worden: Erstens sind die Datenbanken bezüglich des Kriteriums CO<sub>2</sub> bei vor 2014 eingelösten Fahrzeugen unvollständig. Dies hätte bei den Elektromobilen zwar kein Problem dargestellt, da sie kein CO<sub>2</sub> ausstossen. Würde die Anwendung aber lediglich für Elektromobile erfolgen, entstünde eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Fahrzeugarten. Auch wiesen frühere Elektromobile tendenziell eher eine schlechtere Ökobilanz auf. Die ökologische Besteuerung von vor der Gesetzesrevision eingelösten Fahrzeugen ist auch deshalb problematisch, weil der Käufer beim Fahrzeugkauf keine Kenntnis der späteren Malus oder Bonus hatte. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass Fahrzeuge im Durchschnitt eine Lebensdauer von etwa 10 Jahren aufweisen. Das heisst: Nach diesem Zeitraum werden die meisten Fahrzeuge bereits mittels dem neuen Steuersystem besteuert werden bzw. worden sein.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat auch aufgefordert, zu prüfen, ob über den Nachweis der Installation einer Fotovoltaikanlage mit mindestens kWp / 16-n 20 m<sup>2</sup> oder mit Beteiligung an einer solchen, der Förderanreiz zweistufig erfolgen könne.

Während der Regierungsrat über das Baselbieter Energiepaket Solaranlagen finanziell unterstützt, obliegt die Förderung der Fotovoltaik dem Bund. Über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird die Fotovoltaik durch den Bund bereits kostendeckend gefördert. Deshalb sieht der Regierungsrat keinen Anlass, Fotovoltaikanlagen zusätzlich finanziell zu fördern. Zudem würde die Eröffnung einer zweiten, kantonalen, Subventionsschiene neben den Bundesbeiträgen tendenziell wettbewerbsverzerrend wirken und zu einer suboptimalen Allokation führen.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das aktuelle Motorfahrzeugsteuergesetz die Ziele hinsichtlich Ökologisierung des Fahrzeugbestands gut abbildet und die mit hoher politischer Zustimmung erst kürzlich in Kraft gesetzte Motorfahrzeugsteuergesetzgebung nicht schon wieder geändert werden soll.